

Ergänzendes Dokument zur Vorinformation

Nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und
§ 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

für die Linie 21 im Landkreis Straubing-Bogen

Der Landkreis Straubing-Bogen hat seine Absicht, die Verkehrsleistungen auf der Linie 21 in einem wettbewerblichen Verfahren zu vergeben, im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Die Vorabbekanntmachung definiert zugleich die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standard sowie die zur Gesamtleistung gehörenden Verkehrsdienste im Sinne von § 8a Abs. 2 Sätze 3 und 4 PBefG. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument. In diesem Dokument werden Anforderungen festgelegt, die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden und die nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen können.

Gegenstand der Vergabe sind Verkehrsleistungen auf der Linie 21 auf der Strecke Landau – Straubing

Zum 02.06.2027 mit einer Laufzeit von 5 Jahren bis zum 01.06.2032

Eigenwirtschaftliche Anträge für diese Linienvorkehre nach § 42 PBefG sind spätestens 3 Monate nach dieser Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen (Antragsfrist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz).

Maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge sind die nachfolgend beschriebenen Anforderungen, die mit dem vom Landkreis beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden (vgl. § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 und § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG).

Gehen keine bzw. keine genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Anträge ein, so beabsichtigt der zuständige Aufgabenträger Landkreis Straubing-Bogen in seiner Funktion als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 die beschriebene Linie im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu vergeben.

I) Leistungsumfang

Das Gesamtvolumen der zu vergebenden Verkehrsdienste beläuft sich nach derzeitigem Planungsstand auf rund 104.000 Nutzwagenkilometer pro Jahr.

Die nach dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erbringenden Verkehrsleistungen auf der oben genannten Linie umfassen die Fahrpläne gemäß Anlage 1. Das Bedienungsangebot muss je Verkehrstag mindestens die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrpläne umfassen.

Es ist beabsichtigt, die vorgenannte Leistung der Linie 21 als Gesamtleistung zu vergeben (vgl. § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG). Eigenwirtschaftliche Anträge müssen sich daher auf den kompletten Verkehr entsprechend der u. g. Standards beziehen, um genehmigungsfähig zu sein (vgl. § 13 Abs. 2a S. 2 PBefG).

Spätere Angebotsänderungen

Der vom Landkreis Straubing-Bogen beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, über seine Laufzeit die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten im gesamten von ihm abgedeckten Gebiet sicherzustellen. Daher wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot auf Verlagen des Aufgabenträgers oder unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans innerhalb eines bestimmten Korridors auch durch den Betreiber selbst an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse, eine geänderte Nahverkehrsplanung oder andere veränderte Umstände wie z. B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- oder Klimaschutzes o. a. anzupassen ist.

Das Leistungsangebot ist insgesamt im Umfang (Nutzwagenkilometer, Anzahl eingesetzter Busse, Fahrpersonalstunden) über die gesamte Genehmigungsdauer/Vertragslaufzeit vorzuhalten. Diese Leistungsänderungen können auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten. Erwartet wird die hierfür erforderliche Flexibilität des Unternehmens bei der Fahrplangestaltung.

II) Tarifierung

Die Anforderungen für das Beförderungsentgelt nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich auf die vom Betreiber anzuwendenden Tarife. Es ist grundsätzlich der VSL-Tarif (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Mitgliedschaft in der VSL ist anzustreben. Die Änderung der Tarife richtet sich nach den Bestimmungen der VSL.

Bei Fahrten innerhalb des Landkreises Dingolfing-Landau sind die Tarifangebote der Verkehrsgemeinschaft Dingolfing-Landau (VDL) anzuwenden. Die entsprechenden Tarife und Beförderungsbedingungen sind auf der Webseite des VDL Mobil – Fahrpläne & Tarife in Dingolfing-Landau einsehbar.

Bei einem Beitritt zum Regensburger Verkehrsverbund (RVV), der derzeit zum 01.01.2028 geplant ist, kommt statt dem VSL-Tarif der RVV-Tarif zur Anwendung.

III) Fahrzeuganforderungen

Die zur Erbringung der Verkehrsleistung eingesetzten Fahrzeuge haben während der gesamten Vertragslaufzeit die folgenden gelisteten Kriterien zu erfüllen:

Ein ausreichendes Platzangebot ist sicherzustellen. Zu Betriebsbeginn ist davon auszugehen, dass eine Kapazität an Steh- und Sitzplätzen von mindestens 140 Plätzen erforderlich ist, ggf. sind mehrere Fahrzeuge einzusetzen. Ein ausreichendes Sitzplatzangebot ist anzustreben. Bei Fahrten mit erfahrungsgemäß niedrigem Fahrgastaufkommen kann die Fahrzeugkapazität entsprechend angepasst werden.

Es werden nur Fahrzeuge mit im Anschaffungsjahr gültigen höchstmöglichen europäischen Emissionsnormen eingesetzt; mindestens jedoch mit der Abgasnorm EUR VI bzw. ein Fahrzeug mit alternativem Antrieb. Die zum Einsatz kommenden Busse müssen alle weiteren hier definierten Anforderungen über die Motorisierung hinaus erfüllen.

- Die Fahrzeuge dürfen während der gesamten Auftragsdauer ein Alter von 12 Jahren nicht überschreiten
- Einzusetzen sind Kraftomnibusse der Klasse II in Niederflur- oder Low-Entry-Bauweise, die zwischen Tür 1 und Tür 2 über einen stufenlosen Mittelgang verfügen.
- Visuelle digitale Fahrgast-Informationssysteme (Anzeigen von Fahrtziel bzw. Liniennummer außen an der Fahrzeugfront, an der Einstiegsseite und am Fahrzeugheck) gem. § 33 BOKraft
- Digitale visuelle und akustische Haltestellenansage innen
- Gut erreichbare Haltewunschtasten an jeder 2. Sitzreihe, an vorhandenen Behindertenplätzen und im Bereich vorhandener Sondernutzungsflächen

- Kneeling-Technik (wünschenswert)
- Ausklappbare Rollstuhlrampe an Tür 2
- Rufeinrichtungen (Taster) für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste außen an Tür 2, sowie im Wageninneren an der Sondernutzungsfläche
- Behindertengerechte Sitzplätze in der Nähe der Türen und ausreichende Abstellflächen für Rollstühle und Kinderwagen (Sondernutzungsfläche mit Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle, Kinderwagen, Gepäck etc. und Rückenstütze) inklusive klappbarer Sitze im Bereich der Sondernutzungsfläche
- Die Fahrzeuge müssen vollautomatisch klimatisiert (Fahrgastraum und Fahrerarbeitsplatz getrennt regelbar) und im Winter ausreichend geheizt werden.
- Die Fahrzeuge müssen von außen gut sichtbar und als Bus im Linienverkehr erkennbar sein (Bereitstellung von Flächen für das Corporate Design des Verkehrsverbundes).

Das Verkehrsunternehmen hält die Fahrzeuge innen und außen in einem gepflegten Zustand. Festgestellte Schäden, grobe Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben. Das Verkehrsunternehmen stellt den erforderlichen Wagenpark in betriebs- und verkehrssicheren Zustand. Es verpflichtet sich, den für die zuverlässige Betriebsführung notwendigen Ersatz zu sichern.

IV) Anforderungen an das Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse der im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die gesetzlichen Bestimmungen (bspw. BOKraft) und insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Gepflegtes Erscheinungsbild,
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen,
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich Sicherheit der Fahrgäste
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen
- oder den Haltewunsch signalisiert haben,
- ausreichende Deutschkenntnisse,
- Kenntnisse über die Beförderungsbedingungen und den Tarif,

- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über unternehmenseigenen Linien und direkte Anschlussmöglichkeiten
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte, insb. mit dem Fahrscheinverkauf,
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr: kein Rauchen, kein Telefonieren – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen –

Der Verkehrsunternehmer versichert, dass die Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge berücksichtigt wird. Das Busunternehmen hat auf fachlich begründeten schriftlichen Verlagen des Landkreises Personal vom Einsatz zurückzuziehen.

V) Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Aufgabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den gesetzlichen Vorschriften gem. § 32 BOKraft eingerichtet, gewartet und unterhalten werden. Eine freiwillige Übernahme einzelner Aufgaben durch eine Kommune, z. B. die erstmalige Haltestelleneinrichtung, entbindet das Verkehrsunternehmen grundsätzlich nicht von seinen Pflichten. Insbesondere ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Fahrgastinformation fristgerecht und ordnungsgemäß zu unterhalten.

- Kennzeichnung mit Haltestellennamen, Linienziel und Liniennummer
- Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Haltestellenmast oder dem Fahrgastunterstand
- Aushang des jeweiligen aktuellen Fahrplans mit Linienverlauf,
- Aushang der Tarifinformationen,
- unverzügliche Beseitigung von Schäden,
- bei Entfall bzw. Verlegungen eine Haltestelle müssen entsprechende Informationen ausgehängt werden
- die Einrichtung von Ersatzhaltestellen im Falle von Umleitungen und/oder Baumaßnahmen obliegt dem Auftragnehmer auf dessen Kosten.

Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und deren Umfeld obliegt den Kommunen. Ebenso das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter. Bei gemeinsam genutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit und die

Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen festgelegt. Das Verkehrsunternehmen stellt durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass die Haltestelleneinrichtungen nutzbar sind. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind zu beheben bzw. an die zuständige Kommune zu melden.

VI) Verkehrsmanagement

Ein Verkehrsleiter nach VO (EG) 1071/2009 ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent steht im ständigen Kontakt mit den Fahrern per Funk oder Mobiltelefon. Die Leitstelle muss während der Betriebszeiten besetzt sein. Der Disponent/die Betriebsstelle muss von den Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung der Betriebsstörung bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben.

Die Aufgabe des Disponenten bzw. der Leitstelle besteht in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebs. Der zuständige Disponent bzw. die Leitstelle sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

- im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden,
- Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Fahrgäste bei Anschlussversäumnissen oder Betriebsstörungen getroffen werden und
- Das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird.

Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht zudem während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

VII) Betriebsstörungsmanagement

Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Planung von Ersatzfahrplänen bei absehbaren Betriebsstörungen (z. B. Straßensperrungen, Baumaßnahmen etc.) und entsprechende Information der Fahrgäste an allen Haltestellen der betroffenen Linie (Aushang). Solche Ersatzfahrpläne sind rechtzeitig, bis mindestens eine Woche vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. bei kurzfristig angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des Ereignisses, an die Fahrgäste in geeigneter Weise zu kommunizieren.

Bei nicht absehbaren Betriebsstörungen obliegt dem Verkehrsunternehmen die Information der Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen bei nicht planbaren Betriebsstörungen. Bei hoher Verspätung oder Fahrtausfall ist eine Weiterbeförderung der Fahrgäste innerhalb der Grenzen der Linie sicherzustellen.

VIII) Teilnahme an DEAFS Bayern

Soll-/Echtzeitdaten und Buchungsinformationen für eine Auskunft in DEFAS Bayern inklusive der Aktualisierung bei Änderungen sind durch den Verkehrsunternehmer kostenlos bereitzustellen und an DEFAS Bayern zu übermitteln.

IX) Verbindliche Zusicherung

Das Verkehrsunternehmen sichert die in dieser Vorabinformation definierten Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zu. Die Zusicherungen sind mit dem Antrag auf Erteilung der Liniengenehmigung in Schriftform unter Bezugnahme auf dieses Dokument bei der Genehmigungsbehörde und dem Aufgabenträger einzureichen.

Enthält der Genehmigungsantrag des Verkehrsunternehmens Zusagen bzgl. Überschreitungen der hier formulierten Standards oder zur Erfüllung weiterer, in diesem Dokument nicht gelisteter Standards, so sind diese ebenfalls verbindlich zuzusichern.

Verspricht das Verkehrsunternehmen im Zuge eines Genehmigungswettbewerbs die Erfüllung weiterer, nicht in seinem ursprünglichen Genehmigungsantrag enthaltender Standards oder Überschreitungen der Standards in selbigem, so sind diese auf Verlangen des Aufgabenträgers ebenfalls in Schriftform verbindlich zuzusichern.

Alle vorgenannten Festlegungen gelten für beauftragte Subunternehmer in gleicher Weise.

Anlagen

Anlage 1: Fahrplan

Anlage 2: VSL-Tarif (derzeitiger Stand)

21 Landau-Oberschneiding-Straubing

Verkehrsunternehmen, Straße Hausnr., PLZ Ort, Tel. XXXXX

	Fahrtage	Montag - Freitag						Samstag
	Fahrtnummer	1	5	7	13	11	9	3
	Verkehrsbeschränkungen				S/2	1	1	
0,0	Straubing, Bahnhof	6 50	12 10	13 08	15 20	16 40	18 13	12 10
1,9	Straubing, Ludwigs-Gymnasium			13 13		16 45		
3,7	Straubing, Steinweg	6 53	12 13		15 22		18 15	12 12
4,3	Straubing, Grasiger Weg	6 54	12 14		15 23		18 16	12 13
7,9	Aiterhofen	6 58	12 19	13 18	15 28	16 50	18 20	12 17
11,9	Wolferkofen	7 02	12 23	13 20	15 33	16 53	18 22	12 19
13,2	Siebenkofen	7 03	12 24	13 22	15 35	16 55	18 24	12 21
13,7	Siebenkofen, Abzw Taidinger	7 04	12 25	13 23	15 36	16 56	18 25	12 22
14,3	Oberschneiding	7 06	12 26	13 26	15 37	16 57	18 26	12 23
15,0	Oberschneiding, Schule	7 07	12 28	13 27	15 38	16 58	18 27	12 24
15,6	Niederwalting	7 08	12 28	13 28	15 39	16 59	18 28	12 25
17,3	Strähberg, Abzw Hienhart	7 09	12 29	13 29	15 40	17 01	18 29	12 26
18,2	Großenpinning, Abzw	7 11	12 30	13 30	15 41	17 02	18 30	12 27
19,5	Großenpinning	7 13	12 32	13 33	15 42	17 04	18 31	
20,3	Kleinpinnig	7 14	12 33	13 34	15 43	17 05	18 32	
21,3	Lichthof	7 16	12 34	13 36	15 44	17 06	18 33	12 28
22,5	Reißing, Lagerhaus Strähuber	7 18	12 35	13 38	15 45	17 08	18 34	12 30
24,9	Trieching	7 21	12 38	13 41	15 48	17 09	18 36	12 33
26,0	Mögling	7 23	12 39	13 42	15 49	17 11	18 37	12 34
27,0	Gosselding			13 44	15 51	17 13	18 39	
29,1	Ganacker, Haidenkofener Str.			13 45	15 52	17 15	18 40	
32,1	Wirnsing	7 25	12 41					12 35
33,8	Pilsting-Oberndorf	7 27	12 44	13 49	15 56	17 18	18 43	12 37
34,3	Pilsting, Marktplatz	7 29	12 45	13 51	15 58	17 19	18 44	12 38
35,4	Peigen, Harburger Str.	7 31	12 47	13 53	16 00	17 21	18 45	12 39
37,0	Harburg, Feuerwehr	7 33	12 49	13 55	16 01	17 22	18 48	12 42
37,4	Harburg, Abzw Öhlschlagstraße	7 34	12 49	13 55	16 02	17 23	18 48	12 42
38,2	Pilsting, Herzogau	7 35	12 50	13 56	16 03	17 24	18 49	12 43
39,1	Landau, Gymnasium	7 36	12 52	13 58	16 05	17 25	18 50	12 45
39,5	Landau, Dr.-Schlögl-Platz	7 40	12 55	14 00	16 07	17 26	18 51	12 46
39,8	Landau, Arcostr.	7 41						
40,1	Landau, Bahnübergang				16 08		18 52	12 47
40,7	Landau, Bahnhof	7 43			16 10	17 29	18 53	12 48
42,0	Landau, Spitalplatz	7 48						
42,2	Landau, Sebastianiplatz			14 02	16 15	17 34	18 57	
43,9	Landau, Donaulsar Klinikum	7 58	13 00	14 08		17 36		
45,1	Landau, Amtsgericht	7 59	13 01	14 06	16 19	17 38		
46,3	Landau, Theresienplatz	8 00	13 02	14 04	16 17	17 40	18 58	

Verkehrsbeschränkungen

1 = bei Bedarf über Großenpinning und Kleinpinnig zum Aussteigen.

2 = bei Bedarf über Niederharthausen.
S = nur an Schultagen

F = in den Ferien und an schulfreien Tagen
Kein Verkehr an allgemeinen Feiertagen und Landesfeiertagen.
Am 24. und 31.12 Verkehr wie Samstag

	Fahrtage	Montag - Freitag						Samstag
	Fahrtnummer	4	2	16	6	8	12	14
	Verkehrsbeschränkungen	S	S	F				
0,0	Landau, Donaulsar Klinikum		6 25	6 30	7 58	13 00	16 18	
1,3	Landau, Amtsgericht		6 26	6 31	7 59	13 01	16 20	
1,8	Landau, Theresienplatz		6 27	6 32	8 00	13 02	16 21	
2,5	Landau, Sebastianiplatz		6 30	6 35	8 02	13 05	16 22	
2,8	Landau, Isarbrücke Süd		6 31	6 36	8 03	13 06	16 23	
4,2	Landau, Arcostr.					13 07	16 24	
5,1	Landau, Bahnhof		6 35	6 38	8 06	13 10	16 27	8 00
5,7	Landau, Bahnübergang		6 36	6 41	8 07	13 15	16 30	8 01
6,0	Landau, Dr.-Schlögl-Platz		6 37	6 42	8 08	13 16	16 31	8 03
6,5	Landau, Gymnasium		6 38	6 43	8 09	13 17	16 32	8 04
7,5	Pilsting, Herzogau		6 39	6 44	8 10	13 19	16 34	8 05
8,3	Harburg, Abzw Öhlschlagstraße		6 39	6 44	8 10	13 19	16 35	8 06
8,7	Harburg, Feuerwehr		6 40	6 45	8 11	13 20	16 36	8 07
10,3	Peigen, Harburger Str.		6 42	6 47	8 15	13 22	16 39	8 10
11,3	Pilsting, Marktplatz		6 46	6 49	8 16	13 24	16 40	8 11
11,8	Pilsting-Oberndorf		6 47	6 50	8 17	13 25	16 41	8 13
14,9	Ganacker, Haidenkofener Str.		6 51	6 53				
17,0	Gosselding		6 52	6 56				
19,0	Wirnsing				8 19	13 27	16 43	8 14
21,5	Mögling		6 53	6 58	8 21	13 29	16 45	8 15
22,6	Trieching		6 54	6 59	8 23	13 31	16 46	8 16
25,0	Reißing, Lagerhaus Sträuber	6 50	6 56	7 01	8 26	13 34	16 49	8 19
26,2	Lichthof	6 52	6 59	7 03	8 28	13 36	16 50	8 20
27,2	Kleinpinning	6 53		7 04	8 29	13 37		
28,0	Großenpinning	6 55		7 06	8 30	13 38		
29,3	Großenpinning, Abzw	6 58	7 00	7 07	8 32	13 40	16 51	8 21
30,3	Strähberg, Abzw Hienhart	6 59	7 01	7 08	8 33	13 41	16 52	8 22
31,9	Niederwalting	7 00		7 09	8 34	13 43	16 53	8 23
32,4	Oberschneiding, Schule	7 01		7 10	8 35	13 44	16 54	8 24
33,1	Oberschneiding	7 03	7 04	7 12	8 38	13 45	16 55	8 25
33,8	Siebenkofen, Abzw Taidinger	7 04	7 05	7 13	8 39	13 46	16 56	8 26
34,3	Siebenkofen	7 05	7 06	7 14	8 40	13 47	16 57	8 27
35,6	Wolferkofen	7 06	7 08	7 15	8 41	13 48	16 58	8 29
39,6	Aiterhofen	7 12	7 14	7 20	8 47	13 54	17 02	8 31
43,2	Straubing, Grasiger Weg	7 18	7 20	7 25	8 53	13 57	17 06	8 33
43,8	Straubing, Steinweg	7 20	7 22	7 26	8 54	13 58	17 07	8 34
45,7	Straubing, Gh Bayer. Löwe	7 25	7 25					
46,0	Straubing, Bahnhof	7 27	7 27	7 29	8 58	14 02	17 13	8 40
46,5	Straubing, Dr.-Otto-Höchtl-Str.	7 31	7 31					
47,6	Straubing, Ludwigs-Gymnasium	7 34	7 34					

Verkehrsbeschränkungen

1 = bei Bedarf über Großenpinning und Kleinpinning zum Aussteigen.

2 = bei Bedarf über Niederharthausen.
S = nur an Schultagen

F = in den Ferien und an schulfreien Tagen

Kein Verkehr an allgemeinen Feiertagen und Landesfeiertagen.

Am 24. und 31.12 Verkehr wie Samstag

Anlage 2



Fahrpreistafel Verkehrsgemeinschaft Straubinger Land

Fahrpreise gültig ab 01.01.2026

Fahrpreise in Euro	Einzelfahrkarten		Mehrfahrten- karte	Zeitkarten						Tageskarten	
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wabenanzahl	Erwachsene	Kinder (6-14 J.)	10er-Karte	VarioCard 7 Tage übertragbar	VarioCard 31 Tage übertragbar	Schüler und Auszubildende nicht übertragbar				Einzelperson nicht übertragbar *	Familie **
	ohne BahnCard					Monatskarte	Wochenkarte	Umweltjahreskarte Monatsbeitrag			
								mit Landkreis- zuschuss	ohne Landkreis- zuschuss		
1	2,50	1,80	18,70	16,60	63,20	52,70	13,90	35,13	43,92	4,10	10,00
2	3,10	2,20	23,30	20,40	77,60	65,80	17,30	43,87	54,83	5,10	
3	3,70	2,70	27,80	26,60	101,10	88,60	23,30	59,07	73,83	6,10	
4	4,70	3,40	35,20	33,10	125,90	108,90	28,70	72,60	90,75	7,70	
5	5,20	3,70	39,00	38,40	145,80	130,30	34,30	86,87	108,58	8,50	
6	6,20	4,50	46,50	45,90	174,40	153,10	40,30	102,07	127,58	10,20	13,50
7	7,40	5,30	55,50	50,50	192,00	169,30	44,50	112,87	141,08	12,10	
8	8,00	5,80	60,00	54,40	206,80	183,00	48,20	122,00	152,50	13,10	
9	8,60	6,20	64,50	59,60	226,40	191,90	50,50	127,93	159,92	14,10	16,70
10 und mehr	9,50	6,80	71,20	62,00	235,70	200,70	52,80	133,80	167,25	15,60	

*/** = Tageskarte gültig am Lösungstag auf der gelösten Strecke.
Bei Lösen von 10 Waben - alle Haltestellen der VSL - gelten diese im gesamten VSL-Tarifgebiet.

** = mindestens 1 Elternteil mit mindestens 1 Kind, höchstens 2 Elternteile mit bis zu 4 Kindern.

Sonstiges:	Fahrradbeförderung	3,00 €
	Erhöhter Fahrpreis	60,00 €
	Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen	20,00 €

Der VSL-Tarif gilt nur innerhalb des Tarifgebietes der VSL und auf den Landkreisbuslinien Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 49, 54, 55, 56 und 58.

Der VSL-Tarif gilt insbesondere nicht außerhalb des Tarifgebietes der VSL, auf den Schienenstrecken, auf den Landkreisbuslinien Nrn. 17, 27, 28, 33, 35, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 52, und 53, im Stadtbusverkehr Straubing und auf den Volksfestbuslinien.

Alle Angaben ohne Gewähr.